

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 212) und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am XX. XXXXX 2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen, Wochenend- oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen.

2. § 2 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Andere Herkunftsbereiche“ sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen, Vereine, Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Interessengemeinschaften usw. sowie kommunale Einrichtungen, die keine privaten Haushalte sind.

3. In § 3 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht die Einsammlung folgender Abfälle ausschließlich im Bringesystem durch:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
2. Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenkehrschutt in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Grüngut,
5. Sperrmüll gemäß § 16 schwerer als 70 kg pro Stück,
6. Nachtspeicheröfen.

4. In § 4 wird der bisherige Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
5. § 4 Absatz 3 und 4 alte Fassung werden § 4 Absatz 2 und 3
6. In § 10 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann die Überlassung der auf einem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Restabfälle durch das Verwenden von zuvor erworbenen zugelassenen Restabfallsäcken anordnen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

7. § 10 Absatz 5, 6, 7, 8 und 9 alte Fassung werden § 10 Absatz 6, 7, 8, 9 und 10
8. § 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Auf Gewerbe- und Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Absatz 26 dieser Satzung, können dort anfallende Bioabfälle in begrenzter Menge in Biotonnen erfasst werden. Für das Erfassen dieser Bioabfällen wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- oder Erholungsgrundstück ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- und Erholungsgrundstück maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.

9. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und zu reinigen; sie dürfen nur so weit lose gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Hausmüll darf vor dem Einfüllen in die Restabfallbehälter nicht unter Einsatz technischer Hilfsmittel verdichtet, verpresst oder vakuumisiert werden. Abfälle dürfen grundsätzlich nicht in Abfallbehältern verdichtet, eingestampft werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Abfallbehälter - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt. Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Die zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter und Biotonnen dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten: Restabfallbehälter 1.100 Liter: 460 kg, 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50 kg, 80 Liter: 33 kg, 60 Liter: 25 kg, Biotonne 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50 kg.

10. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bioabfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden, sondern sind in die Biotonne zu geben.

Werden sämtliche dieser Abfälle durch die Abfallbesitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet, kann auf die Aufstellung der Biotonne verzichtet werden.

11. § 15 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Abfallbehälter für Biogut, Pappe und Papier sowie für Leichtverpackungen, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt wurden, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenpflichtig als Restabfallbehälter entleert werden. Im Wiederholungsfall kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises diese Behälter nach vorheriger Anhörung des Anschlusspflichtigen entsprechend durch Restabfallbehälter nach § 10 Absatz 1 ersetzen.

12. § 15 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Vollständig abgeschmückte kompostierbare Tannenbäume - bis zu einer Länge von höchstens 3 m und einem Gewicht von höchstens 35 kg - werden zum Beginn eines Kalenderjahres gesondert eingesammelt. In Ausnahmefällen können in diesem Zeitraum einzusammelnde Tannenbäume auch im Rahmen der Sammlung von Biogut eingesammelt und verwertet werden. Die einzusammelnden Tannenbäume sind gemäß § 15 Absatz 2 bereitzustellen.

13. § 24 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Abfälle, die nach § 4 Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, zum Einsammeln und Befördern in den nach § 10 Absatz 1, 4 und 7 vorgesehenen Behältnissen bereitstellt,

14. § 24 Absatz 1 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

entgegen § 10 Absatz 10 öffentliche Abfallbehälter zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am öffentlichen Verkehr anfallen,

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)